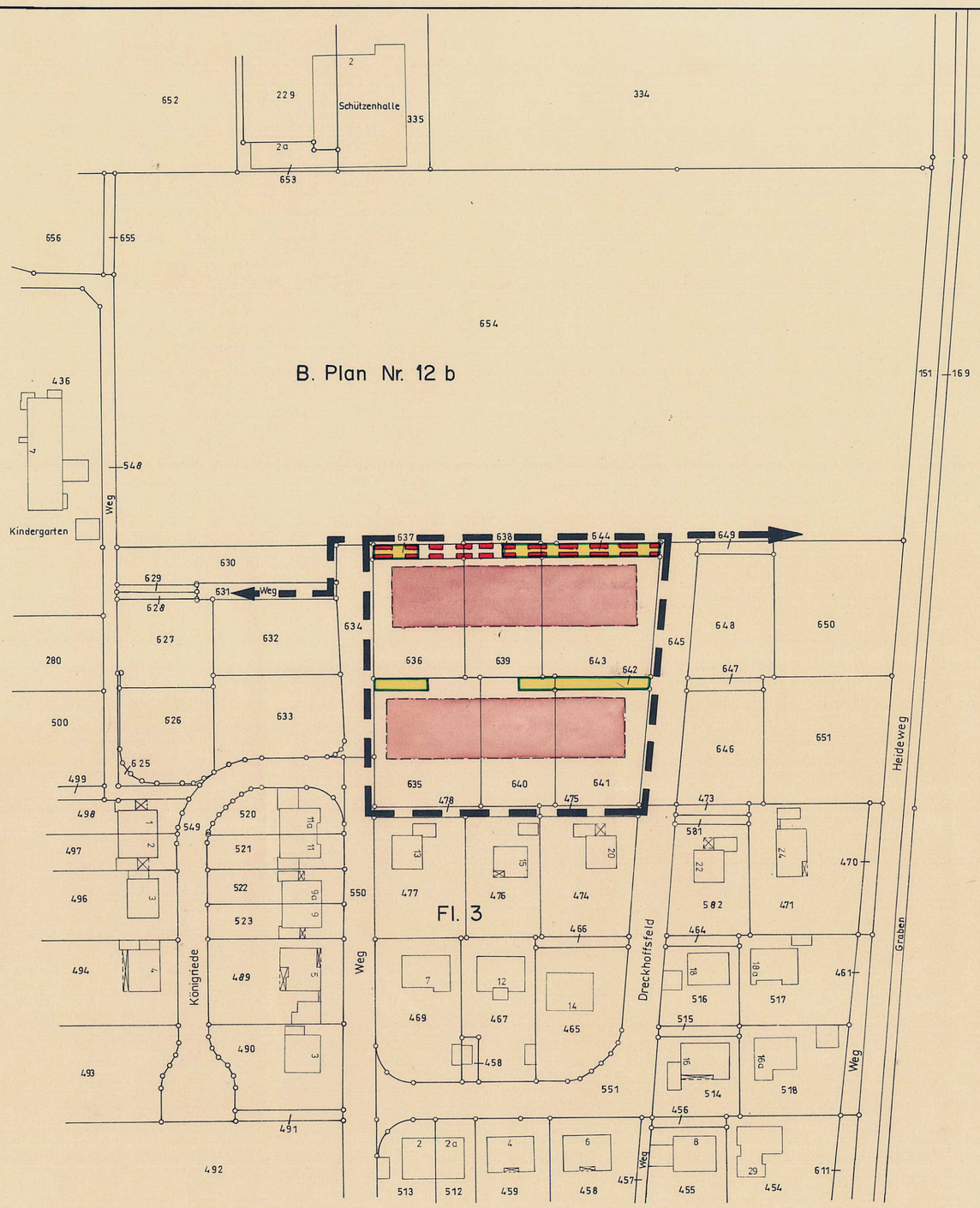


Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. 08. 1984

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung vom 27. 01. 1990

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 25. 04. 1990 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 Bau GB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 Bau GB

1. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Das ist der durch Baugrenzen festgelegte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Baugrenze gem. § 23 (3) Bau NVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 Bau GB

Befahrbarer Wohnweg

Straßenbegrenzungslinie

3. Sonstige Festsetzungen

Leitungsrecht zugunsten der Post

Die übrigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 12a - Deiringsen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, behalten für diese Planänderung ihre Gültigkeit.

STADT SOEST
- ORTSTEIL DEIRINGSEN -
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 a
M. 1 : 1000

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 a ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 25. 04. 1990 beschlossen worden.

Das Verfahren wird – da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden – gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister: P. Jousen

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 25.04.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: P. Jousen

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Soest, den 26. 6. 1990

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 23. 06. 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

stellv. Bürgermeister